

## Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Magdeburg**,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper

- nachfolgend auch „**Stadt**“ genannt -

und

der **Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Prof. Dr. Georg Frank und  
den 2. Vorsitzenden Arnim Schiffmann – nachfolgend auch „**Verein**“ genannt –

### Präambel

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Vermarktung der traditionsreichen Wirtschaftsregion Mitteldeutschland. Mitteldeutschland im Sinne des Vereinszwecks ist das Gebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Stadt Magdeburg begrüßt die Initiativen des Vereins. Sie unterstützt den Verein personell, indem Herr Dr. Lutz Trümper Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland GmbH ist, sowie finanziell durch einen jährlichen Zuschuss, damit der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann.

### 1. Art der Unterstützung

Die Stadt Magdeburg stellt der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland e.V. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Jahr 2008 einen Beitrag i.H.v. 25.000 Euro, im Jahr 2009 i.H.v. 35.000 Euro und beginnend mit dem Jahr 2010 jährlich 50.000 € zur Verfügung. Die Unterstützung wird zu Beginn eines jeden Jahres gewährt.

### 2. Zweckbindung

Die Unterstützung der Stadt darf ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes eingesetzt werden. Dabei sind die Mittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

### **3. Bedingungen und Voraussetzungen der Unterstützung**

Der Verein legt der Stadt zum Nachweis der Verwendung der finanziellen Unterstützung jährlich den Wirtschaftsplan, den Tätigkeitsbereich des Geschäftsführers sowie den Jahresabschluss des Schatzmeisters vor.

Darüber hinaus hat die Stadt jederzeit das Recht zur Überprüfung der Mittelverwendung durch den Verein. Dem Verein wiederum obliegt die Pflicht zur allumfassenden Information und zur Freigabe der Einsicht in die erforderlichen Unterlagen.

### **4. Widerruf der Vereinbarung und Rückforderung der Unterstützung**

Wird die Unterstützung nicht für die Aufgaben des Vereins zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet oder werden mit der Vereinbarung verbundene Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, kann die Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit widerrufen werden.

Soweit die Vereinbarung widerrufen oder zurückgenommen wird, ist die Unterstützung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig.

### **5. Informationspflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten unverzüglich zu informieren, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung sowie des Vereinszwecks erforderlich oder von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen könnten.

### **6. Gültigkeitsdauer der Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2008 für unbestimmte Dauer. Die neue Vereinbarung ist erstmals kündbar zum 31. Dezember 2008. Die Kündigung kann sodann jeweils nur zum Jahresende schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

Unabhängig davon steht der Stadt ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn in dem betreffenden Jahr von der Ratsversammlung der Stadt keine Haushaltsmittel für den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden sollten oder, wenn der Verein die Unterstützung nicht zweckentsprechend gemäß Nummer 2 dieser Vereinbarung verwendet oder, wenn der Verein innerhalb des laufenden Jahres seinen Satzungszweck insoweit ändert, dass er nicht mehr im Interesse der Stadt liegt oder, wenn er sich auflöst.

## 7. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Bestimmung vereinbaren, wie sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit vereinbart worden wäre.

Magdeburg, den .....

.....  
Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg

Leipzig, den .....

.....  
Prof. Dr. Georg Frank  
1. Vorsitzender  
Wirtschaftsinitiative für  
Mitteldeutschland e.V

Leipzig, den .....

.....  
Arnim Schiffmann  
2. Vorsitzender  
Wirtschaftsinitiative für  
Mitteldeutschland e.V